

Name, Vorname

Ort, Datum

Steuernummer/Aktenzeichen

Straße

Telefonnummer für Rückfragen (Angabe freiwillig)

Finanzamt

Fragebogen zur Errichtung und zum Betrieb einer Photovoltaikanlage

I. Standort der Anlage	
II. Eigentümerin/Eigentümer der Anlage (Name und Anschrift)	
III. Betreiberin/Betreiber der Anlage (Name und Anschrift)	<input type="checkbox"/> Photovoltaikanlage wird auf gepachteten Flächen/Dächern betrieben (Bitte vertragliche Unterlagen beifügen)
IV. Erhaltene Zuschüsse (Bitte geben Sie Art und Höhe des Zuschusses an und fügen Sie die entsprechenden Unterlagen bei.)	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
V. Angaben zur Anlage a) Zeitpunkt der Inbetriebnahme b) Nummer des Marktstammdatenregisters der Anlage c) Nennleistung der Anlage d) Stationäre Speichermöglichkeit vorhanden (zum Beispiel Batterie)?	Bitte Einkaufsrechnung der Anlage und Inbetriebsetzungsbericht vorlegen. Soweit vom Netzbetreiber ausgestellt, bitte ebenfalls Netzanschlussvertrag/ Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung vorlegen. _____ _____ _____ <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

VI. Regelbesteuerung mit Angabe zu der Soll-/Istbesteuerung oder Kleinunternehmerregelung ¹	<input type="checkbox"/> Regelbesteuerung Umsatzsteuer nach <input type="checkbox"/> vereinbarten Entgelten (Sollbesteuerung) <input type="checkbox"/> vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung), da der Gesamtumsatz für das Gründungsjahr voraussichtlich nicht mehr als 600.000 Euro betragen wird <input type="checkbox"/> Kleinunternehmerregelung
VII. Angaben zur beabsichtigten Verwendung des produzierten Stroms	<input type="checkbox"/> zu 100 % Abgabe an den örtlichen Energieversorger wenn keine 100 % Abgabe, Verwendung auch für: <input type="checkbox"/> nichtunternehmerische Zwecke (private, hoheitliche, ideelle Verwendung) _____ % der Gesamterzeugung <input type="checkbox"/> Umsätze, die den Vorsteuerabzug ausschließen (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 Umsatzsteuergesetz - UStG), zum Beispiel Lieferung von Strom an einen Mieter als Nebenleistung zu einer steuerfreien Wohnungsvermietung _____ % der Gesamterzeugung <input type="checkbox"/> den eigenen landwirtschaftlichen Betrieb (mit Durchschnittsatzbesteuerung, § 24 UStG ²) _____ % der Gesamterzeugung <input type="checkbox"/> Direktvermarktung (§§ 33a bis 33f Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien) _____ % der Gesamterzeugung
VIII. Bei teilweiser Verwendung des Stroms für eigene private Zwecke liegt ein gemischt genutztes Wirtschaftsgut vor, für das Sie ein Zuordnungswahlrecht haben:	Die Vorsteuer aus der Anschaffung/Herstellung der Anlage wird <input type="checkbox"/> zu 100% geltend gemacht. <input type="checkbox"/> zu _____ % geltend gemacht. Bei der Kleinunternehmerregelung ist kein Vorsteuerabzug möglich. Die Zuordnung zum Unternehmensvermögen kann weitreichende steuerliche Folgen haben (zum Beispiel Besteuerung einer sogenannten unentgeltlichen Wertabgabe bei privater Verwendung), daher empfiehlt sich gegebenenfalls die Hinzuziehung Ihres steuerlichen Beraters.
IX. Sonstiges	

Unterschrift _____

Anlagen:

- Einkaufsrechnung der Anlage
 Miet-/Pachtvertrag für genutzte Flächen
 Netzanschlussvertrag/Einspeisezusage/Mitteilung über Einspeisevergütung

¹ Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt „Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer“

² Insoweit ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, § 24 Absatz 1 Satz 4 UStG.

Erläuterung:

Soweit die Photovoltaikanlage insgesamt:

- dem Unternehmen zugeordnet wird,
- der Vorsteuerabzug geltend gemacht wird und
- der erzeugte Strom für eigene private Zwecke verwendet wird,

liegt bezüglich der Nutzung zu privaten Zwecken eine steuerpflichtige unentgeltliche Wertabgabe vor.

Soweit der Strom zur Ausführung steuerfreier Umsätze verwendet wird, ist ein Abzug der Vorsteuer aus der Anschaffung der Anlage sowie der mit der Installation in Zusammenhang stehenden Lieferungen und sonstigen Leistungen ausgeschlossen (§ 15 Absatz 2 Nummer 1 UStG). Gleiches gilt, soweit der erzeugte Strom in einem landwirtschaftlichen Betrieb verwendet wird, dessen Umsätze der Durchschnittsatzbesteuerung nach § 24 UStG unterliegen.

Hinweis:

Falls Sie bei der Stromerzeugung von der Möglichkeit des Eigenverbrauchs Gebrauch machen wollen, zeichnen Sie jeweils am Jahresende den **Zählerstand der Gesamtstromerzeugung** für Ihre Steuererklärung auf. Falls Sie aufgrund der Größe Ihrer Photovoltaikanlage keinen separaten Gesamtstromerzeugungszähler haben, können Sie den Wert laut Wechselrichter zu Grunde legen.

Vereinfachungsregelung

Für **kleine** Photovoltaikanlagen bzw. vergleichbare Blockheizkraftwerke besteht die Möglichkeit einen **schriftlichen** Antrag auf Anwendung der Vereinfachungsregelung zu stellen (vergleiche hierzu das Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen: BMF-Schreiben vom 02.06.2021, Bundessteuerblatt I 2021, 755).

Folgende Voraussetzungen müssen für die Anwendung der Vereinfachungsregelung bei Betrieb einer Photovoltaikanlage erfüllt sein:

- installierte Leistung von bis zu 10 Kilowatt
- Installation auf zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Ein- und Zweifamilienhausgrundstücken einschließlich Außenanlagen (zum Beispiel Garagen). Ein eventuell vorhandenes, häusliches Arbeitszimmer oder eine gelegentliche Vermietung von Räumen (zum Beispiel Gästezimmer) mit Einnahmen von bis zu 520 Euro im Veranlagungszeitraum, sind hierfür unbeachtlich.
- Inbetriebnahme der Anlage nach dem 31.12.2003

Der Antrag bewirkt, dass **einkommensteuerlich** unterstellt wird, dass Sie Ihre Photovoltaikanlage bzw. Ihr Blockheizkraftwerk – von Beginn an – nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben haben. Als Folge daraus müssen Sie keinerlei Einkünfte aus der Anlage in Ihrer Einkommensteuererklärung erklären und auch keine Gewinnermittlungen bzw. Einnahmenüberschussrechnungen (EÜR) vorlegen. Zudem entfallen Prognoserechnungen im Hinblick auf einen Totalgewinn aus der Anlage. Der Antrag gilt auch für die Folgejahre. Die Anwendung der Vereinfachungsregelung gilt **nur** für die Einkommensteuer.

Einen elektronisch ausfüllbaren Musterantrag finden Sie auf Internetseite der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen unter folgendem Link:
www.finanzverwaltung.nrw.de/de/photovoltaikanlage-und-das-finanzamt

Für Zwecke der **Umsatzsteuer** sind die allgemeinen Regelungen anzuwenden (hierzu wird auf das *Merkblatt Photovoltaikanlage und Umsatzsteuer* verwiesen). Hierbei ist insbesondere die 10 % Grenze des § 15 Absatz 1 Satz 2 UStG (Umfang der wirtschaftlichen Betätigung) zu prüfen.